

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

### Förderprogramm Niedrigschwellige Suchthilfe - Drogenkonsumraum Mülheim

### Beschlussorgan

Rat

| Gremium  | Datum      |
|--|------------|
| Bezirksvertretung 9 (Mülheim)                    | 02.05.2022 |
| Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren | 12.05.2022 |
| Gesundheitsausschuss                             | 17.05.2022 |
| Finanzausschuss                                  | 13.06.2022 |
| Rat  | 20.06.2022 |

### Beschluss:

1. Der Rat beschließt das als Anlage 1 beigefügte Förderprogramm „Niederschwellige Suchthilfe“ in der vorgelegten Fassung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in Anlage 1 unter Ziffer 2.1.3.1 beschriebene Fördermaßnahme „Drogenkonsumraum Mülheim“ mit den Angeboten Drogenkonsumraum und Beratung als Teil des Drogenhilfekonzeptes 2020 möglichst kurzfristig in der beschriebenen Ausgestaltung umzusetzen.
3. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, das Förderprogramm „Niedrigschwellige Suchthilfe“ weiterzuentwickeln und damit die konzeptionellen Regelungen für die nachstehenden Förderbereiche zu ergänzen:
  1. Drogenkonsumräume,
  2. Aufsuchendes Suchtclearing,
  3. Niedrigschwellige Kontaktstellen,
  4. Substitutionsambulanzen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

|  |                               |  |         |
|--|-------------------------------|--|---------|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>                   | Investitionsauszahlungen      | _____ €  |         |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja            | _____ % |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b> | Aufwendungen für die Maßnahme | <u>146.941</u> €   |         |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2023 ff**

|                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| a) Personalaufwendungen       | _____ €          |
| b) Sachaufwendungen etc.      | <u>447.222</u> € |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____ €          |

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

|   |         |
|---|---------|
| a) Erträge                                | _____ € |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____ € |

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) Personalaufwendungen  | _____ € |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____ € |

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Die Stadt Köln finanziert durch kommunale Zuschüsse vielfältige Suchthilfe-Angebote verschiedener Träger. Dies soll künftig im Rahmen von Förderprogrammen erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der Anzahl und des Finanzvolumens der Hilfsangebote im Bereich der Suchthilfe zunächst zwei Förderprogramme inhaltlich entsprechend der Gliederung des Drogenhilfekonzeptes zu entwickeln:

- 1. Förderprogramm Niedrigschwellige Suchthilfe**
- 2. Förderprogramm Suchtberatung und Begleitung.**

Das **Förderprogramm Niedrigschwellige Suchthilfe** soll Hilfsangebote des Ersten Meilensteins des Drogenhilfekonzeptes *Überleben sichern* umfassen und folgende Förderbereiche enthalten:

- Drogenkonsumräume
- Aufsuchendes Suchtclearing (ASC)
- Niedrigschwellige Kontaktstellen
- Substitutionsambulanzen

In den Förderbereich Drogenkonsumräume fallen drei im Rahmen der Suchthilfeplanung 2017/2018 (Vorlage 2360/2017) beschlossene Maßnahmen:

**Maßnahme 1:** Drogenkonsumraum Mülheim

**Maßnahme 2:** Drogenkonsumraum Kalk

**Maßnahme 3:** Kontaktstelle mit integriertem Drogenkonsumraum Hauptbahnhof

Die Fördermaßnahme Drogenkonsumraum Mülheim entspricht in Teilen der am 28.09.2017 vom Rat beschlossenen Planung und Umsetzung weiterer dezentraler niedrigschwelliger Drogenhilfeangebote (inkl. Drogenkonsumraum) an dem Szenestandort in Köln-Mülheim (Vorlage 2360/2017).

Die Fördermaßnahme umfasst den Einsatz des mobilen Drogenhilfeangebotes mit einem Konsum- und einem Beratungsfahrzeug im Stadtbezirk Mülheim in Nähe des Wiener Platzes.

Nicht Bestandteil des Förderprogramms ist das im Drogenhilfekzept 2017 beschriebene Drogenhilfeangebot am Neumarkt, da diese Maßnahme in städtischer Trägerschaft umgesetzt wird.

Mit der Eröffnung des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum in den Räumen des Gesundheitsamtes ist der Betrieb des mobilen Drogenhilfeangebotes am Cäcilienhof nicht mehr erforderlich.

Die beiden Fahrzeuge sollen entsprechend des Beschlusses des Rates vom 28.09.2017 (Vorlage 2360/2017, Anlage 1, Punkt 4.2) in unmittelbarer Nähe des Wiener Platzes in Mülheim eingesetzt werden.

Das vom Rat am 28.09.2017 im Rahmen der Suchthilfeplanung ebenfalls beschlossene Angebot von Beschäftigungsmöglichkeiten kann aufgrund fehlender Räumlichkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden (Mittel hierfür waren Bestandteil der insgesamt für ein Drogenhilfeangebot in Mülheim veranschlagten Finanzmittel in Höhe von 870.000 €).

Da der Beginn der Maßnahme „Drogenkonsumraum Mülheim“ für den 01.09.2022 vorgesehen ist, wird die Frist zur Beantragung der Fördermittel in 2022 entgegen der in Anlage 1 (Förderprogramm „Niedrigschwellige Suchthilfe“) genannten Antragsfrist 30.09. bereits zu einem früheren Zeitpunkt enden. Die Antragsfrist wird mit Veröffentlichung des Förderprogrammes bekanntgegeben.

## Finanzierung

Die Fördermaßnahme umfasst die bedarfsgerechten

- Personalkosten (inklusive prognostizierte Tarifsteigerung)
- Verwaltungsgemeinkosten (deckt die Kosten für den Verwaltungs-Overhead sowie den Amts-, bzw. Fachbereichs-Overhead)
- Sachkosten für anfallende IT- (ohne dezentrale Software) und Telekommunikationskosten sowie Geschäftskosten (z.B. Büromaterial). Hingegen finden die Mietkosten je Büroarbeitsplatz keine Berücksichtigung, da die Arbeitsplätze durch die Busse gestellt werden.

Die anfallenden Sach- und Gemeinkosten wurden vorläufig auf Basis von Gutachten der KGSt kalkuliert. Es wurden Sachkosten in Höhe von 4.185 € und Gemeinkosten in Höhe von 10% auf die Brutto-Personalkosten von einer VZÄ als Maximalwerte angenommen, da für die Fördermaßnahme nur ein geringer Mehraufwand bei Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead erwartet wird. Die genaue Höhe der Sach- und Gemeinkosten wird auf Basis weiterer verwaltungsinterner Abstimmungen u.a. zur Vermeidung von Doppelförderung und einheitlichen Förderstrukturen konkretisiert.

Bei der Personalbedarfsplanung konnte auf die eigenen Erfahrungen mit dem Betrieb eines mobilen Drogenhilfeangebotes in Neumarktnähe (Vorlage 3548/2019) zurückgegriffen werden.

|  | Jahrespersonal-<br>aufwendungen<br>/ je VZÄ | 10%<br>Gemeinausgaben<br>/ je VZÄ | Sach-<br>aufwendungen<br>/ je VZÄ | HJ 2022<br>ab 01.09. |
|--|---|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------|
| 1,25 VZÄ Sozialarbeiter/in S12             | 90.943,40 €                                 | 9.094 €                           | 5.231 €                           | 35.090 €             |
| 1,25 VZÄ Gesundheits- u. Krankenpfleger P9 | 79.874,21 €                                 | 7.987 €                           | 5.231 €                           | 31.031 €             |
| 2,5 VZÄ Hilfskräfte E3                     | 120.000,00 €                                | 12.000 €                          | 10.463 €                          | 47.488 €             |
|  |   |                                   |                                   | <b>113.608 €</b>     |

Neben den oben aufgeschlüsselten Personal- und Sachaufwendungen eines Büroarbeitsplatzes fallen für den Betrieb eines solchen Angebots weitere Sachkosten von jährlich 100.000 € an. Auch die Sachkostenkalkulation basiert auf eigenen Erfahrungen (Kosten u.a. für medizinisches Verbrauchsmaterial und Konsumutensilien, Anmietung und tägliche Reinigung von Toiletten, Anmietung eines Stellplatzes).

Das Fördervolumen der Maßnahme beläuft sich hinsichtlich des Jahres 2022 auf 440.824 €. Da die Inbetriebnahme für den 01.09.2022 vorgesehen ist, werden Aufwandsermächtigung in Höhe von 146.941 € benötigt. Im Teilergebnisplan 0701 – Gesundheitsdienste, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen, stehen Aufwendungen im Haushaltsplan 2022 bereit.

Gesamtauswirkungen auf die Teilergebnisebene:

|                                       | <b>HJ 2022</b><br>ab 01.09. | <b>HJ 2023</b>   | <b>HJ 2024 ff.</b> |
|---------------------------------------|-----------------------------|------------------|--------------------|
| <b>TPZ 15 – Transferaufwendungen</b>  | <b>146.941 €</b>            | <b>447.222 €</b> | <b>453.748 €</b>   |
| Personalaufwendungen *                | 96.939 €                    | 296.634 €        | 302.567 €          |
| Gemeinausgaben *                      | 9.694 €                     | 29.663 €         | 30.257 €           |
| Sachaufwendungen eines Arbeitsplatzes | 6.975 €                     | 20.925 €         | 20.925 €           |
| sonstige Geschäftsaufwendungen        | 33.333 €                    | 100.000 €        | 100.000 €          |

\* 2% prognostizierte Tarifsteigerung, welche sich ebenfalls auf die Gemeinausgaben auswirkt

Das Dezernat Soziales, Gesundheit und Wohnen wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2023 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

### **Anlagen**

Anlage 1: Förderprogramm Niedrigschwellige Suchthilfe

Anlage 2: Rahmenkonzept Drogenhilfeangebote mit Drogenkonsumraum in Köln (Stand 17.03.2022)